

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 28. November 2012 sgV-KI/dl

### **Vernehmlassungsverfahren: Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht - Erweiterung der Kognition in Strafsachen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 5. September 2012 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein sich zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht und die Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafsachen zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach geltendem Recht können Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berücksichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 des Bundesgerichtsgesetzes beruht. Diese Regelung steht nicht im Einklang mit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Strafprozessordnung. Diese sieht gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte ein vollkommenes Rechtsmittel vor.

In kantonalen Strafverfahren können erstinstanzliche Urteile mittels Berufung an die höhere Instanz angefochten werden. Die Berufungsinstanz kann das Urteil in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüfen. Gegen den letztinstanzlichen Entscheid ist die Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht zulässig mit der erwähnten Einschränkung der Sachverhaltsüberprüfung.

Nicht so ist es, wenn in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit die Bundesanwaltschaft Strafsachen zur Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Behörden überträgt. In diesem Fall wird die Angelegenheit durch zwei Instanzen mit voller Kognition beurteilt, während im Fall ohne Delegation an die kantonalen Behörden die Beurteilung nur durch eine Instanz mit voller Kognition erfolgt (Bundesstrafgericht). Daraus resultiert eine Ungleichbehandlung, die aus Sicht des sgV stossend ist.

Der sgV unterstützt Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung. Die uneingeschränkte Sachverhaltsüberprüfung ist für das Bundesgericht nicht neu, da es bereits heute in gewissen Bereichen (z.B. der

Militär- und Unfallversicherung) über die gleiche Kognition verfügt. Der vorgeschlagene Weg, die Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 um jeweils den Passus „oder gegen einen Entscheid einer Strafkammer des Bundesstrafgerichts“ zu ergänzen, ist einfach und zielführend, weshalb der sgv die Vorlage unterstützt.

Im Rahmen des sgv-internen Vernehmlassungsverfahrens hat sich die „Chambre vaudoise des arts et métiers“ kritisch zur Vernehmlassungsvorlage geäußert. Der Vollständigkeit halber legen wir die Stellungnahme der „Chambre vaudoise des arts et métiers“ im vollen Wortlaut bei.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter

Beilage

- Antwort der Chambre vaudoise des arts et métiers